



Baden-Württemberg

OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE · OBERLANDESGERICHT STUTT GART

Merkblatt über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg

Anl.: 1 Vordruck „Zulassungsantrag“

Die Zulassung erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses (§ 5 Abs. 1 JAG; GBl. 2003 S. 354). Die Höhe der monatlichen Unterhaltsbeihilfe (ab 01.01.2020: 1.352,51 € brutto, ggf. zuzüglich Familienzuschlag) richtet sich nach der VO des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare vom 27. Juni 2011 (GBl. S. 389).

I. Zulassungstermine, Landgerichtsbezirke, Zuständigkeiten

Zulassungen zum Vorbereitungsdienst erfolgen ausschließlich zum 1. April und 1. Oktober eines Jahres, und zwar in folgenden Landgerichtsbezirken:

OBERLANDESGERICHTSBEZIRK KARLSRUHE

| | |
|-------------|------------------|
| Baden-Baden | Mannheim |
| Freiburg | Mosbach |
| Heidelberg | Offenburg |
| Karlsruhe | Waldshut-Tiengen |
| Konstanz | |

OBERLANDESGERICHTSBEZIRK STUTT GART

| | |
|------------|-----------|
| Ellwangen | Rottweil |
| Hechingen | Stuttgart |
| Heilbronn | Tübingen |
| Ravensburg | Ulm |

Zulassungen erfolgen jeweils ausschließlich durch das Oberlandesgericht (Karlsruhe oder Stuttgart), in dessen Bezirk die Stammdienststelle (d. h. das Landgericht) liegt, an die die Zuweisung erfolgt. Es besteht die Möglichkeit, bei der Bewerbung insgesamt bis zu vier Wünsche auf örtliche Zuweisung in von der Bewerberin/dem Bewerber bestimmter Reihenfolge anzugeben. Diese Ortswünsche können beliebig auf die beiden Oberlandesgerichtsbezirke verteilt werden, das heißt es können bis zu vier aus den insgesamt 17 Landgerichtsbezirken des Landes als Wunschorte ausgewählt werden. Die Bewerbung ist stets an das Oberlandesgericht zu richten, zu dessen Bezirk das als Erstwunsch angegebene Landgericht gehört (siehe IV. 1.). Die von der Bewerberin/dem Bewerber geäußerten Ortswünsche werden in angegebener Reihenfolge von den beiden Oberlandesgerichten abgearbeitet. Die Oberlandesgerichte unterbreiten Platzangebote möglichst wunschgemäß, jedoch jedes der beiden ausschließlich für Landgerichte seines jeweiligen Bezirks. Insbesondere bei Angabe von Wunschorten in beiden Oberlandesgerichtsbezirken stellt sich dementsprechend erst im Laufe des Verfahrens heraus, welches der Oberlandesgerichte letztlich das Platzangebot unterbreitet. Ist eine Zuweisung an einen der angegebenen Wunschorte nicht möglich, erfolgt entweder eine Zuweisung durch das Oberlandesgericht Karlsruhe an eines der neun Landgerichte seines Bezirks oder eine Zuweisung durch das Oberlandesgericht Stuttgart an eines der acht Landgerichte seines Bezirks.

II. Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst

Voraussetzung für eine Berücksichtigung bei der Stellenvergabe ist eine form- und fristgerechte Bewerbung und der rechtzeitige Nachweis der in der Ersten juristischen Prüfung erzielten Endpunktzahl. Die Frist, bis zu deren Ablauf dieser Nachweis über die Endpunktzahl vorliegen muss, wird in einem gesonderten Schreiben im Laufe des Verfahrens mitgeteilt (siehe V. 1.).

Die Entscheidung über die Vergabe der Ausbildungsstellen erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 JAG.

III. Zuweisung zu den Oberlandesgerichts- und Landgerichtsbezirken

1. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Oberlandesgerichtsbezirk oder Landgerichtsbezirk besteht nicht. Erfahrungsgemäß gehen insbesondere für die Landgerichte Freiburg, Heidelberg, Konstanz, Mannheim, Stuttgart, Tübingen und Ulm mehr Zuweisungswünsche ein, als Ausbildungsplätze vorhanden sind. Die Oberlandesgerichte versuchen jedoch zu gewährleisten, einer möglichst hohen Zahl an Bewerberinnen und Bewerbern wunschgemäße Platzangebote unterbreiten zu können.

Soweit eine Auswahl zwischen Bewerberinnen und Bewerbern für einzelne Orte zu treffen ist, werden ein Drittel der jeweils vorgesehenen Ausbildungsplätze an die notenbesten Bewerberinnen und Bewerber mit dem betreffenden Ortswunsch vergeben. Außerdem erhalten solche Bewerberinnen und Bewerber einen Ausbildungsplatz am Ort ihres Erstwunsches, die wegen ihrer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiter an der örtlichen juristischen Fakultät von dieser auf der „Fakultätsliste“ geführt werden oder bei denen besondere soziale Aspekte vorliegen; davon ist in der Regel nur bei solchen Bewerberinnen und Bewerbern auszugehen,

- die Kinder haben und diese auch selbst betreuen,
- die Pflegeperson im Sinne von § 19 Satz 1 SGB XI für einen Angehörigen in dem betreffenden Landgerichtsbezirk sind,
- die schwerbehindert sind,
- die rechtliche Betreuer für eine in dem betreffenden Landgerichtsbezirk wohnhafte Person sind,
- die verheiratet sind, soweit ein gefestigter Bezug der Ehegatten zu dem betreffenden Landgerichtsbezirk, insbesondere ein dortiger gemeinsamer Wohnsitz seit mindestens einem Jahr (Stichtag: Bewerbungsschluss) besteht,
- die Inhaber eines Wahlamts in dem betreffenden Landgerichtsbezirk sind.

Zur Begründung des Ortswunsches vorgebrachte Gründe können dabei nur berücksichtigt werden, wenn entsprechende Nachweise (z. B. Abstammungsurkunde des Kindes, Nachweis über die Eigenschaft als Pflegeperson, Schwerbehinderung oder Betreuerbestellung, Heiratsurkunde mit Meldebescheinigungen, die das Datum des Zuzugs beider Ehepartner enthalten, Ernennungsurkunde zum Gemeinderat) vorgelegt werden.

Für die danach noch zur Verfügung stehenden Plätze werden solche Bewerberinnen und Bewerber vorrangig berücksichtigt, die bis zum Bewerbungsschluss mit oder ohne Unterbrechungen mindestens acht Jahre lang in dem gewünschten Landgerichtsbezirk wohnhaft gewesen sind (Nachweis durch Vorlage entsprechender - erweiterter - Meldebescheinigung erforderlich).

Schließlich werden Bewerberinnen und Bewerber, welche die Erste juristische Prüfung in Baden-Württemberg absolviert haben, den übrigen Bewerberinnen und Bewerbern bei der örtlichen Zuweisung vorgezogen.

Innerhalb derselben Kategorie erfolgt die Auswahl nach pflichtgemäßem Ermessen; erforderlichenfalls entscheidet das Los.

2. Wir bitten um vollständige Angabe aller Ortswünsche (also nicht nur des Erstwunsches, sondern ggf. auch eines Zweit-, Dritt- und Viertwunsches). Ist die Zuweisung an keinen der Wunschorte möglich, wird ein Ausbildungsplatz bei einem anderen Landgericht innerhalb des Landes Baden-Württemberg angeboten (siehe I.).
3. Änderungen von Ortswünschen sind möglich bis zum Ablauf der Frist, in der eine amtlich beglaubigte Abschrift/Kopie des Zeugnisses bzw. das Original der Bescheinigung gem. § 42 Abs. 2 Nr. 1 JAPrO über das Bestehen der Ersten juristischen Prüfung nachzureichen ist (siehe V. 1. a).
4. Nachträglich eintretende Tatsachen, die sich auf die Zuweisungsentscheidung auswirken können (insbesondere Entstehung oder Entfall eines vorrangig zu berücksichtigenden sozialen Kriteriums), sind unverzüglich schriftlich mit Nachweis mitzuteilen.

IV. Bewerbungsfristen, Bewerbungsunterlagen

1. Die Bewerbung **soll frühestens sechs Monate** vor dem Einstellungstermin erfolgen. Der Zulassungsantrag zum juristischen Vorbereitungsdienst muss – ungeachtet des endgültigen Ergebnisses der Ersten juristischen Prüfung (siehe II.) – unter Verwendung des beigefügten Vordrucks

bis spätestens 30. November des Vorjahres
(Ausschlussfrist – Eingang beim Oberlandesgericht)
für den Einstellungstermin April

bis spätestens 31. Mai des Jahres
(Ausschlussfrist – Eingang beim Oberlandesgericht)
für den Einstellungstermin Oktober

beim Oberlandesgericht – Verwaltungsabteilung – in Karlsruhe oder Stuttgart eingegangen sein. **Dabei ist die Bewerbung an dasjenige Oberlandesgericht zu richten, zu dessen Bezirk das als Erstwunsch angegebene Landgericht zählt** (siehe I.).

Bei verspätetem Eingang wird der Antrag im regulären Zulassungsverfahren nicht berücksichtigt, und zwar auch dann, wenn das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt (§ 31 Abs. 3 Satz 2 LVwVfG). Es kann dann eine Berücksichtigung der Bewerbung in einem nachgelagerten Verfahren der Vergabe von Restplätzen in Betracht kommen, für das eigene, gesondert bekannt gemachte Bewerbungsfristen gelten. Ortswünsche werden hier allenfalls eingeschränkt berücksichtigt.

Hinweis: Die für den Vorbereitungsdienst erforderlichen personenbezogenen Daten werden gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet. Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite der Oberlandesgerichte Karlsruhe und Stuttgart (unter dem Menüpunkt „Service/Informationen zum Datenschutz in der Justiz“). Auf Wunsch werden diese Informationen auch in Papierform übersandt.

2. Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen fristgerecht vorzulegen:

- a) ein **unterschriebener Lebenslauf** neuen Datums,
- b) eine **amtlich beglaubigte Kopie des bei Einstellung gültigen Reisepasses oder Personalausweises** (in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Staatsangehörigkeitsnachweises verlangt werden),
- c) ein **Führungszeugnis „für eigene Zwecke“** gem. § 30 Abs. 1 Satz 1 BZRG (dieses ist von der Bewerberin/dem Bewerber bei der Gemeinde bzw. dem Landratsamt rechtzeitig zu beantragen). Das Führungszeugnis wird von der ausstellenden Behörde **direkt an Sie** übersandt. Es ist zu beachten, dass mit einer Bearbeitungszeit von bis zu einem Monat gerechnet werden muss. Wenn Sie zumindest auch die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union haben, beträgt die Bearbeitungszeit sogar bis zu zwei Monate, da in diesem Fall ein europäisches Führungszeugnis gem. § 30b BZRG eingeholt werden muss. Statt des Originals ist auch eine amtlich beglaubigte Kopie des Führungszeugnisses ausreichend. **Das Führungszeugnis darf bei Einstellung nicht älter als acht Monate sein** (Ausstellung für den Einstellungstermin 01.04. nicht vor dem 01.08. des Vorjahres; Ausstellung für den Einstellungstermin 01.10. nicht vor dem 01.02. desselben Jahres). Der Nachweis über die Beantragung allein genügt nicht.
- d) ggf. Begründung für den etwaigen konkreten Zuweisungswunsch mit Nachweisen (siehe III.), wobei die Vorlage einfacher Kopien insoweit im Regelfall genügt.

3. Spätestens bis zum Ablauf der gesondert gesetzten Frist (siehe II. und V. 1.) ist eine amtlich beglaubigte Abschrift/Kopie des Zeugnisses über das Bestehen der Ersten juristischen Prüfung nachzureichen. In Baden-Württemberg stellt das Landesjustizprüfungsamt auf Antrag das Zeugnis aus. Alternativ kann auch eine durch das baden-württembergische Landesjustizprüfungsamt ausgestellte **Bescheinigung über das Bestehen der Ersten juristischen Prüfung gem. § 42 Abs. 2 Nr. 1 JAPrO im Original** vorgelegt werden. **Sollten Sie diese Frist nicht einhalten können**, weil weder das rechtzeitig beantragte Zeugnis über die erreichte Gesamtpunktzahl und Gesamtnote der Ersten juristischen Prüfung noch die Bescheinigung gemäß § 42 Abs. 2 Nr. 1 JAPrO rechtzeitig übermittelt wird, können dem jeweiligen Oberlandesgericht die Endnoten und Endpunktzahlen der Staatsprüfung und der Universitätsprüfung sowie der Ersten juristischen Prüfung insgesamt mitgeteilt werden, sobald sowohl das Ergebnis der Staatsprüfung als auch das Ergebnis der Universitätsprüfung – und sei es auch nur aufgrund der entsprechenden Mitteilung im Anschluss an die mündliche Prüfung (vgl. § 19 Abs. 4 JAPrO) oder durch Mitteilung der Universität (vgl. § 32 Abs. 1 Satz 1 JAPrO) – bekannt ist. Die Mitteilung an das jeweilige Oberlandesgericht muss per E-Mail bis zum Ablauf der Notenvorlagefrist (siehe II. und V.1) erfolgen. Das Zeugnis über die erreichte Gesamtpunktzahl und Gesamtnote der Ersten juristischen Prüfung (in beglaubigter Ablichtung) oder eine Bescheinigung gemäß § 42 Abs. 2 Nr. 1 JAPrO (im Original) ist in diesem Fall dem jeweiligen Oberlandesgericht unmittelbar nach dessen Erhalt, **spätestens jedoch bis**

zur jeweiligen Zeugnisvorlagenfrist **Mitte März/Mitte September**, per Post zu übersenden. Das Angebot eines Ausbildungsplatzes erfolgt in diesem Fall unter dem Vorbehalt, dass eines dieser Dokumente rechtzeitig vorliegt.

**V. Zulassungsverfahren
(Eingangsbestätigung, Zulassungsbescheid)**

1. Eingangsbestätigung

a) Bewerber, die den Zulassungsantrag nebst allen Unterlagen (siehe **IV. 2. a bis c und ggf. d**) form- und fristgerecht eingereicht haben, erhalten **eine Eingangsbestätigung**. In dieser oder in einem gesonderten Schreiben wird u. a. die Frist mitgeteilt, bis zu deren Ablauf eine amtlich beglaubigte Abschrift/Kopie des Zeugnisses bzw. das Original der Bescheinigung gem. § 42 Abs. 2 Nr. 1 JAPrO über das Bestehen der Ersten juristischen Prüfung nachzureichen ist.

b) Bewerber, die den Zulassungsantrag nebst allen Unterlagen **nicht form- und fristgerecht oder unvollständig** eingereicht haben, können im regulären Zulassungsverfahren nicht berücksichtigt werden. Eine Berücksichtigung der Bewerbung kommt dann lediglich im Verfahren der Vergabe ggf. vorhandener Restplätze in Betracht (siehe IV. 1.).

2. Zulassungsbescheid

Platzangebote werden für den Einstellungstermin am 1. April regelmäßig etwa Mitte bis Ende Februar des Jahres und für den Einstellungstermin am 1. Oktober regelmäßig etwa Mitte bis Ende August des Jahres unterbreitet, **in aller Regel per E-Mail**.

Mit dem Angebot eines Ausbildungsplatzes wird eine kurze Frist zur Erklärung über die Annahme des Platzes gesetzt werden. Tragen Sie daher bitte dafür Sorge, dass Sie jederzeit postalisch, telefonisch und per E-Mail erreichbar sind. Bevollmächtigen Sie ggf. schriftlich eine weitere Person, Erklärungen im Auswahlverfahren für Sie abzugeben. Wenn innerhalb der gesetzten Frist keine Annahmeerklärung eingeht, verfällt der Ihnen angebotene Ausbildungsplatz. Die Ablehnung eines angebotenen Ausbildungsplatzes gilt als Rücknahme der Bewerbung. Die Bewerberin oder der Bewerber scheidet aus dem Bewerbungsverfahren aus. Die Annahme eines Platzes ist endgültig. Es findet keine Berücksichtigung im weiteren Verteilungsverfahren (Nachrückverfahren) mehr statt.

Während des laufenden Bewerbungsverfahrens besteht jederzeit die Möglichkeit, sich an die Oberlandesgerichte mit konkreten Anliegen zum Vergabeverfahren zu wenden.

Ansprechpartner sind:

Oberlandesgericht Karlsruhe
-Verwaltungsabteilung-
Hoffstr. 10
76133 Karlsruhe
Telefon: 0721/926 - 34 88
Telefax: 0721/926 - 38 83
E-Mail: Sorg@olgkarlsruhe.justiz.bwl.de

Oberlandesgericht Stuttgart
-Verwaltungsabteilung-
Olgastr. 2
70182 Stuttgart
Telefon: 0711/212 - 32 02
Telefax: 0711/212 - 32 31
E-Mail: Baerbel.Steinhardt@olgstuttgart.justiz.bwl.de

Stand: März 2022

Oberlandesgericht
-Verwaltungsabteilung-

Hoffstr. 10, 76133 **Karlsruhe**

Olgastr. 2, 70182 **Stuttgart**

Die Bewerbung ist demjenigen Oberlandesgericht zu übersenden, zu dessen Bezirk das als Erstwunsch angegebene Landgericht zählt.

Bitte den Vordruck gut leserlich in Druckschrift ausfüllen!

Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg

Anlagen:

Lebenslauf (unterschrieben)

begl. Fotokopie Pass/Personalausweis (gültig!)

Zeugnis der Ersten juristischen Prüfung

Führungszeugnis nach dem BZRG

Begründung des Ortswunsches samt Nachweisen (Nr. 12)

Ich bitte, mich zum Einstellungstermin **1. April** _____ **1. Oktober** _____
zum juristischen Vorbereitungsdienst des Landes Baden-Württemberg zuzulassen.

1. Name: _____
(Familienname, Geburtsname)

2. Vorname(n): _____

3. Geboren am: _____ in: _____
(Ort/Bundesland)

4. Staatsangehörigkeit: _____

5. Familienstand: _____ Zahl d. Kinder: _____

6. Anschrift: _____
Straße _____ Tel.: _____ / _____
PLZ Wohnort _____
E-Mail (bitte deutlich schreiben): _____

7. Weitere Anschriften: _____
Tel.: _____ / _____

8. Höhere Schule(n): _____
(von - bis) _____ (Schulbezeichnung und Ort/Bundesland)

9. Reifeprüfung: _____
(Tag) _____ (Ort/Bundesland)

10. Sonstige Vorbildung oder frühere Berufstätigkeit: _____

11. Rechtsstudium:

| | | |
|-------------|------------|-------------------|
| (von - bis) | (Semester) | (Ort/Universität) |
| | | |
| | | |

| |
|--|
| 12. Wunschorte (Landgerichtsbezirke): |
| 1. Wunschort: |
| |
| 2. Wunschort: |
| |
| 3. Wunschort: |
| |
| 4. Wunschort: |
| |

13. Weitere Bewerbung außerhalb von Baden-Württemberg: ja nein

Bejahendenfalls Angabe des/der weiteren Bundesländer:

14. Ist ein früherer Antrag auf Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst abgelehnt worden? ja nein

Bejahendenfalls Angabe der Behörde und Datum des Bescheids:

15. Ich erkläre, dass gegen mich ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens
 nicht anhängig war oder ist. anhängig war oder ist (Behörde und Aktenzeichen angeben).

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben richtig sind und dass ich den juristischen Vorbereitungsdienst weder ganz noch teilweise in einem anderen Oberlandesgerichtsbezirk abgeleistet habe (Angaben hierzu ggf. auf gesondertem Blatt).

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service“ / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch übersenden die Oberlandesgerichte diese Informationen auch in Papierform.